

Entgelttarifvertrag
für die Arbeitnehmer der
DB Fahrwegdienste GmbH

(ETV FWD)

Redaktionelle Endfassung ab 01.01.2020

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Entgeltgrundlagen
§ 3	Auslösung/Einsatzwechseltätigkeit
§ 4	Rufbereitschaft/ kurzfristige Arbeitseinsätze
§ 4a	Leistungsentgelt für den Rufbereitschaftseinsatz
§ 5	Grundsätze für die Eingruppierung
§ 6	Vermögenswirksame Leistung
§ 7	unbesetzt
§ 8	Auszahlung des Entgelts
§ 9	Urlaubsentgelt
§ 10	Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
§ 11	Erschwerniszulagen
§ 12	Arbeitszeitbezogene Zuschläge
§ 12a	Einmalige Entgeltzulagen
§ 12b	Individuelle Jahresprämie
§ 13	Urlaubsgeld
§ 14	Jährliche Zuwendung
§ 15	Jubiläumszuwendung
§ 16	Fahrtkosten
§ 17	Beihilfe für Hinterbliebene
§ 18	Inkrafttreten/Schlussbestimmungen
Anlage 1	Tarifgruppenverzeichnis
Anlage 2	Monatsentgelttabelle
Anlage 2a	Besondere Monatsentgelttabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub“ (6 Tage)
Anlage 2b	Besondere Monatsentgelttabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub“ (12 Tage)
Anlage 3	Erschwerniszulagen
Anlage 4	LRE

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (nachfolgend Arbeitnehmer genannt) der DB Fahrwegdienste GmbH, die unter den Geltungsbereich des MTV DB Fahrwegdienste fallen.

§ 2 Entgeltgrundlagen

- (1) Der Arbeitnehmer erhält ein Monatstabellenentgelt, das nach Tarifgruppen gemäß Anlage 1 bemessen wird.
- (2) Das Monatstabellenentgelt für einen Vollzeitmitarbeiter ergibt sich aus der Tabelle der Anlage 2. Hat der Arbeitnehmer das Modell „Zusätzlicher Erholungsurlaub“ nach § 2b AZTV FWD gewählt, ist die Anlage 2a maßgeblich.
- (3) a) Die Monatstabellenentgelte basieren auf der Regelarbeitszeit von 2.088 Stunden pro Jahr nach § 2 AZTV FWD. Der Arbeitnehmer mit einer von § 2 AZTV FWD abweichenden Regelarbeitszeit erhält ein Monatstabellenentgelt unter proportionaler Anpassung.

Bis 31. Dezember 2020 gilt Buchst. b) wie folgt:

- b) Hat der Arbeitnehmer das Modell „Zusätzlicher Erholungsurlaub“ nach § 2b AZTV FWD gewählt, erfolgt eine Anpassung der in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile, die sich bei allgemeinen tariflichen Erhöhungen der Monatstabellenentgelte erhöhen, im Verhältnis von 2.036 zu 2.088 Stunden für den Zeitraum, für den dieses Modell für den Arbeitnehmer maßgeblich ist.

Ab 01. Januar 2021 gilt Buchst. b) wie folgt:

- b) aa) Hat der Arbeitnehmer nach § 2b Abs. 1 Buchst. a AZTV FWD sechs Tage zusätzlichen Erholungsurlaub gewählt, erfolgt eine Anpassung der in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile, die sich bei allgemeinen tariflichen Erhöhungen der Monatstabellenentgelte erhöhen, im Verhältnis von 2.036 zu 2.088 Stunden für den Zeitraum, für den dieses Modell für den Arbeitnehmer maßgeblich ist.
- bb) Hat der Arbeitnehmer nach § 2b Abs. 1 Buchst. a AZTV FWD zwölf Tage zusätzlichen Erholungsurlaub gewählt, erfolgt eine Anpassung der in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile, die sich bei allgemeinen tariflichen Erhöhungen der Monatstabellenentgelte erhöhen, im Verhältnis von 1.984 zu 2.088 Stunden für den Zeitraum, für den dieses Modell für den Arbeitnehmer maßgeblich ist.

Doppelbuchst. aa und bb gelten sinngemäß für den Arbeitnehmer, bei dem das Jahrestabellenentgelt individuell festgesetzt ist.

- (4) Besteht der Entgeltanspruch wegen des Beginns oder der Beendigung des Arbeitsverhältnisses während eines Kalendermonats nicht für einen vollen Kalendermonat, werden die Ansprüche nach Abs. 1 bis 3 anteilig berechnet.

- (5) Für einzelne Funktionsbereiche, regionale Bereiche, Betriebe, Teilbetriebe und/oder Gruppen von Arbeitnehmern, für die wettbewerbsüblich Leistungslohnsysteme existieren, können abweichend vom Entgelttarifvertrag spezifische Regelungen getroffen werden.

§ 3

Auslösung/Einsatzwechseltätigkeit

- (1) Der Arbeitnehmer, der an ständig wechselnden Einsatzstellen beschäftigt wird, erhält unter Berücksichtigung der jeweils geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen eine Auslösung für Einsatzwechseltätigkeit nach folgender Staffelung:

Die Auslösung beträgt für jeden Kalendertag

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | bei einer Abwesenheit von weniger als 14 Stunden, aber mindestens 8 Stunden | 4,09 EUR |
| b) | bei einer Abwesenheit von weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden | 6,14 EUR |
| c) | bei einer Abwesenheit von 24 Stunden | 9,71 EUR |
- (2) Erfordert der Einsatz an ständig wechselnden Einsatzstellen eine mehr als 24 stündige Anwesenheit am Einsatzort, werden anfallende Übernachtungskosten gegen Vorlage eines Beleges erstattet. Näheres hierzu regelt eine abzuschließende Betriebsvereinbarung.

§ 4

Rufbereitschaft/ kurzfristige Arbeitseinsätze

- (1) Arbeitnehmer erhalten für Rufbereitschaft eine Rufbereitschaftszulage in Höhe von 1,10 EUR pro Stunde.
- (2) Arbeitnehmer erhalten für kurzfristige Einsätze 50,00 EUR pro Einsatz sowie abweichend von § 3 Abs. 1 ETV FWD eine Auslösung (bei Vorlage der entsprechenden Voraussetzungen) nach folgender Staffel:
- | | | |
|----|--------------------------------|------------|
| a) | Abwesenheit von 8-14 Stunden: | 6,00 EUR |
| b) | Abwesenheit von 14-24 Stunden: | 10,00 EUR |
| c) | Abwesenheit von 24 Stunden: | 12,00 EUR. |
- (3) Das Nähere wird in einer freiwilligen Gesamtbetriebsvereinbarung geregelt. Darüberhinausgehend bleiben die Rechte der Betriebsparteien unberührt.

§ 4a **Leistungsentgelt für den Rufbereitschaftseinsatz**

In Umsetzung der Bestimmungen des § 20 Abs. 3 Buchst. e bis g TV Arbeit 4.0 EVG 2016 werden ab 01. April 2017 folgende Leistungsentgelte für den Rufbereitschaftseinsatz zur Beseitigung von Unfallfolgen, Störungen oder – auch witterungsbedingten – Betriebsbehinderungen zur Sicherstellung eines reibungslosen Betriebsablaufs (z.B. Entstörbereitschaft) festgelegt:

- (1) Zur Abgeltung der bei einem Rufbereitschaftseinsatz erhöhten Schwierigkeiten und Anforderungen erhält der Arbeitnehmer, der innerhalb des Rufbereitschaftszeitraums zu einem Einsatz herangezogen wird, der nicht im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit einer durch den Rufbereitschaftshabenden vorausgehend geleisteten Schicht steht, bei erster Inanspruchnahme ein Leistungsentgelt Rufbereitschaftseinsatz 1 (LRE 1) gemäß Anlage 4.
- (2) Wird der Arbeitnehmer im Ausnahmefall bis zum Ende desselben Rufbereitschaftszeitraums mehrmals zu einem Einsatz nach Abs. 1 herangezogen, erhält er zur Abgeltung der damit verbundenen erhöhten Schwierigkeiten und Anforderungen für jede weitere Inanspruchnahme, die eine erneute Anfahrt vom Wohn- oder Aufenthaltsort zu einem auswärtigen Einsatzort erforderlich macht, ein Leistungsentgelt Rufbereitschaftseinsatz 2 (LRE 2) gemäß Anlage 4.
- (3) Besteht der Einsatz während der Rufbereitschaft (Fernbereitschaft/Second Level Bereitschaft) ausschließlich darin, dass Arbeitnehmer Arbeitsaufträge oder Nachfragen am selbst gewählten Aufenthaltsort erledigen, wird anstelle des Leistungsentgelts nach Abs. 1 und 2 ein Leistungsentgelt Rufbereitschaftseinsatz 3 (LRE 3) gemäß Anlage 4 gezahlt.
- (4) Das LRE 1, 2 und 3 erhöht sich bei allgemeinen Erhöhungen der Tabellenentgelte (Anlage 2a, „Zusätzlicher Erholungsurlaub“ 6 Tage) um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten durchschnittlichen Vorhundertersatz der allgemeinen Erhöhung der Tabellenentgelte (Anlage 2a, „Zusätzlicher Erholungsurlaub“ 6 Tage).
- (5) Der monatliche Zahlbetrag des LRE 1, 2 und 3 kann im Rahmen des § 4 Lzk-TV auch in das Langzeitkonto eingebracht werden. Für die Antragsfristen gilt § 4 Abs. 3 und 4 Lzk-TV entsprechend.

Protokollnotiz:

Die Bestimmungen zum LRE 1, 2 und 3 sind im Rahmen der auf die DB Fahrwegdienste GmbH übertragenen Zuständigkeiten auf zugewiesene Beamte, sofern sie diese Tätigkeit ausüben, sinngemäß anzuwenden, soweit beamtenrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Mit dem LRE 1, 2 und 3 wird die besondere Flexibilität der Arbeitnehmer bzgl. der Leistungserbringung im Zusammenhang mit der Rufbereitschaft honoriert, die mit der Eingruppierung nicht abgedeckt ist.

§ 5 Grundsätze für die Eingruppierung

- (1) Die Eingruppierung der Arbeitnehmer in eine Tarifgruppe richtet sich nach der von ihnen *ausgeführten* und nicht nur vorübergehend übertragenen Tätigkeit und nicht nach ihrer Berufsbezeichnung. Werden Arbeitnehmern Tätigkeiten übertragen, die verschiedenen Tarifgruppen zuzuordnen sind, so gilt für sie grundsätzlich die Tarifgruppe, die der *überwiegenden* Tätigkeit entspricht. Besteht die übertragene Tätigkeit aus zwei Tätigkeiten gleichen Umfangs, richtet sich die Eingruppierung nach der Tarifgruppe, die der *höherwertigen* Tätigkeit entspricht. Besteht die übertragene Tätigkeit aus mehr als zwei Tätigkeiten, werden zur Bestimmung der Tarifgruppe nur die beiden Tätigkeiten berücksichtigt, die *zusammen den größten Teil* der Beschäftigung ausmachen.
- (2) Der Arbeitnehmer erhält das Entgelt der Tarifregion, in der er überwiegend eingesetzt wird. Wird er in anderen Tarifregionen eingesetzt, so erhält er für die Dauer des dortigen Einsatzes
 - a) bei Tarifregionen mit niedrigerem Entgelt das bisherige Entgelt,
 - b) bei Tarifregionen mit höherem Entgelt das dortige Entgelt.

Protokollnotiz:

Das höhere Entgelt ist auch Basis für die Berechnung sämtlicher Zuschläge während des Einsatzes in der Arbeitsstelle mit dem höheren Entgelt.

- (3) Der Arbeitnehmer, der vorübergehend ununterbrochen zwischen Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit eine höher bewertete Tätigkeit ausübt, erhält für diesen Zeitraum einen Entgeltausgleich in Höhe der Differenz zwischen dem Betrag seiner Tarifgruppe und dem Betrag der höheren Tarifgruppe.

§ 6 Vermögenswirksame Leistung

- (1) Leistungen und Voraussetzungen
 - a) Die vermögenswirksame Leistung wird nach Maßgabe der Bestimmungen des Vermögensbildungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung gezahlt.
Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Probezeit beendet wurde. Die vermögenswirksame Leistung des Arbeitgebers für den Vollzeitmitarbeiter beträgt 13,29 EUR.
Der teilzeitbeschäftigte, sozialversicherte Arbeitnehmer hat Anspruch auf eine anteilige vermögenswirksame Leistung, die sich nach dem Verhältnis seiner vertraglichen Arbeitszeit zur Arbeitszeit eines Vollzeitmitarbeiters mit einer Regelarbeitszeit von 2.088 Stunden pro Jahr bemisst.
 - b) Die vermögenswirksame Leistung wird für jeden Kalendermonat erbracht, in dem der Arbeitnehmer gesetzlichen oder tariflichen Anspruch auf Entgelt (z.B. bezahlte Freistellung, Urlaubsentgelt, Entgeltfortzahlung) hat. Die vermögenswirksame Leistung ist in der für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Entgeltabrechnung gesondert auszuweisen.
 - c) Der Arbeitgeberzuschuss gemäß § 14 des Mutterschutzgesetzes gilt für die Dauer der Schutzfrist als Entgeltfortzahlung.

- d) Beim Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Betrieb endet der Anspruch mit dem letzten vollen Kalendermonat der Beschäftigungszeit.
 - e) Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistung ist ausgeschlossen, soweit der Arbeitnehmer für denselben Zeitraum bereits von einem anderen Arbeitgeber eine vermögenswirksame Leistung erhält. Die vermögenswirksame Leistung ist monatlich, spätestens zum Zeitpunkt der Entgeltzahlung fällig.
- (2) Anlagearten, Verfahren und Unterrichtung
- a) Der Arbeitnehmer kann hinsichtlich der vermögenswirksamen Leistung zwischen den im Vermögensbildungsgesetz vorgesehenen Anlagearten der vermögenswirksamen Anlage frei wählen. Er kann allerdings für jedes Kalenderjahr nur eine Anlageart und ein Anlageinstitut wählen.
 - b) Der anspruchsberechtigte Arbeitnehmer hat jeweils spätestens einen Monat vor Anspruchsbeginn dem Arbeitgeber die gewünschte Anlageart und das Anlageinstitut unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen schriftlich mitzuteilen. Unterrichtet der Arbeitnehmer den Arbeitgeber nicht fristgerecht, so entfällt für den jeweiligen Fälligkeitszeitraum der Anspruch auf vermögenswirksame Leistung. In diesen Fällen wird die vermögenswirksame Leistung für den Monat erbracht, der dem Monat der Unterrichtung folgt. Ein Wahlrecht zwischen einer vermögenswirksamen Anlage und einer Barauszahlung ist ausgeschlossen; der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung ist nicht übertragbar.

§ 7
unbesetzt

§ 8
Auszahlung des Entgelts

- (1) Das Monatstabellenentgelt und die in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile werden unbar auf ein in der Bundesrepublik Deutschland geführtes Konto des Arbeitnehmers so rechtzeitig überwiesen, dass es bis zum 25. des laufenden Monats auf seinem Konto verfügbar ist. Die übrigen Entgeltbestandteile werden am 25. des nächsten Monats gezahlt.
- (2) Der Arbeitnehmer erhält für jeden Abrechnungszeitraum eine übersichtliche Abrechnungsbescheinigung.
- (3) Der Arbeitnehmer hat die Abrechnungsbescheinigung unverzüglich nachzuprüfen.

§ 9
Urlaubsentgelt

- (1) Während des Urlaubs erhält der Arbeitnehmer Urlaubsentgelt nach den Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Auszahlung des Urlaubsentgelts erfolgt zusammen mit der Entgeltzahlung des laufenden Abrechnungsmonats.

§ 10 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

- (1) Wird der Arbeitnehmer durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert, so hat er Anspruch auf Entgeltfortzahlung für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit bis zur Dauer von 6 Wochen; die Höhe bestimmt sich nach dem Urlaubsentgelt gem. § 9. Wird der Arbeitnehmer infolge derselben Krankheit erneut arbeitsunfähig, so verliert er wegen der erneuten Arbeitsunfähigkeit den Anspruch nach Satz 1 für einen weiteren Zeitraum von höchstens 6 Wochen nicht, wenn
 - a) er vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit mindestens 6 Monate nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig war

oder
 - b) seit Beginn der ersten Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit eine Frist von 12 Monaten abgelaufen ist.
- (2) Bei Arbeitsunfähigkeit infolge eines Betriebsunfalls hat der Arbeitnehmer Anspruch auf einen Krankengeldzuschuss mit Beginn der 7. Krankheitswoche in Höhe von drei Stundenlöhnen je Arbeitstag. Satz 1 gilt nicht für Wegeunfälle.

Der Krankengeldzuschuss wird gezahlt:

- a) bei bis zu dreijähriger Betriebszugehörigkeit bis zum Ende der 9. Krankheitswoche,
- b) nach dreijähriger Betriebszugehörigkeit bis zum Ende der 12. Krankheitswoche,
- c) nach fünfjähriger Betriebszugehörigkeit bis zum Ende der 15. Krankheitswoche,
- d) nach siebenjähriger Betriebszugehörigkeit bis zum Ende der 18. Krankheitswoche.

Die Summe aus Krankengeld und Krankengeldzuschuss darf die Höhe des zuletzt gezahlten Nettoentgelts des Arbeitnehmers nicht übersteigen.

§ 11 Erschwerniszulagen

- (1) Der Arbeitnehmer erhält Erschwerniszulagen gemäß Anlage 3. Die zulagenberechtigten Zeiten werden pro Schicht ermittelt. Zeiten von mehr als 30 Minuten werden jeweils auf eine volle Stunde aufgerundet, Zeiten von bis zu 30 Minuten bleiben unberücksichtigt.
- (2) Beim Zusammentreffen mehrerer Erschwerniszulagen sind diese nebeneinander zu gewähren.
- (3) Die Erschwerniszulagen erhöhen sich bei allgemeinen tariflichen Erhöhungen der Monatstabellenentgelte (Anlage 2a, „Zusätzlicher Erholungsurlaub“ 6 Tage) um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten durchschnittlichen Vomhundertsatz der allgemeinen Erhöhung der Monatstabellenentgelte (Anlage 2a, „Zusätzlicher Erholungsurlaub“ 6 Tage).

§ 12 Arbeitszeitbezogene Zuschläge

- (1) Der Arbeitnehmer erhält einen arbeitszeitbezogenen Zuschlag
 - a) für geleistete Nacharbeit in der Zeit von 22.00 bis 05.00 Uhr in Höhe von 15 v.H., mindestens jedoch einen Betrag in Höhe von 2,70 EUR/Std. (ab 01. Juli 2020 in Höhe von 2,77 EUR/Std),
 - b) für geleistete Überzeit in Höhe von 25 v.H.,
 - c) für Arbeit am Samstag in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr in Höhe von 5 v. H.,
 - d) für geleistete Arbeit an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, sofern diese auf einen Sonntag fallen, in Höhe von 50 v.H., mindestens jedoch einen Betrag in Höhe von 5,50 EUR/Std. (ab 01. Juli 2020 in Höhe von 5,64 EUR/Std.),
 - e) für geleistete Arbeit an allen übrigen gesetzlichen Feiertagen, sofern diese nicht auf einen Sonntag fallen, in Höhe von 100 v.H.,
- (2) Neben der Feiertagszulage wird die Samstagszulage nicht gezahlt.
- (3) Die Prozentsätze nach Abs. 1 beziehen sich jeweils auf 1/174 des Monatstabellenentgelts des Arbeitnehmers.
- (4) Die vereinbarten Mindestbeträge nach Abs. 1 Buchst. a und d erhöhen sich bei allgemeinen tariflichen Erhöhungen der Monatstabellenentgelte (Anlage 2a, „Zusätzlicher Erholungsurlaub“ 6 Tage) um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten durchschnittlichen Vomhundertsatz der allgemeinen Erhöhung der Monatstabellenentgelte (Anlage 2a, „Zusätzlicher Erholungsurlaub“ 6 Tage).

§ 12a Einmalige Entgeltzulagen

- (1) Arbeitnehmer erhalten für besondere Leistungen, die nicht durch das Monatsentgelt und/oder sonstige Entgeltbestandteile abgegolten sind, eine einmalige Entgeltzulage.

Ausführungsbestimmung

Im Rahmen dieser Regelung können auch monatliche Zahlungen, längstens für den Zeitraum eines Jahres, festgelegt werden.

- (2) Einmalige Entgeltzulagen werden insbesondere gewährt:
 1. für das Entdecken betriebsgefährdender Unregelmäßigkeiten, verbunden mit zweckmäßigem Handeln zur Schadensbegrenzung für das Unternehmen,
 2. für die Abwendung oder Aufklärung von betriebsstörenden oder betriebsgefährdenden Handlungen,
 3. für Aufräumarbeiten bei Unfällen unter besonders ungünstigen Verhältnissen.

Protokollnotiz:

Die Bestimmungen zu einmaligen Entgeltzulagen sind im Rahmen der auf die Unternehmen übertragenen Zuständigkeiten auf zugewiesene Beamte, sofern sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, sinngemäß anzuwenden, soweit beamtenrechtliche Bestimmungen nicht entgegen stehen.

**§ 12b
Individuelle Jahresprämie**

- (1) Arbeitnehmer, die aufgrund ihrer Tätigkeit direkten Einfluss auf das Betriebsergebnis haben, können für besondere Leistungen als einmalige Entgeltzulage eine individuelle Jahresprämie erhalten.
- (2) Die Höhe der individuellen Jahresprämie orientiert sich an der Leistung des Arbeitnehmers im vorangegangenen Geschäftsjahr und dem Geschäftserfolg. Grundlage bilden Zielvereinbarungen in denen sowohl qualitativ als auch quantitativ messbare Ziele vereinbart werden.
- (3) Nähere Einzelheiten zur individuellen Jahresprämie (z.B. einbezogene Arbeitnehmer, Ausgestaltung des Zielvereinbarungsprozesses) werden in einer Gesamtbetriebsvereinbarung geregelt.

Protokollnotiz:

Die Bestimmungen zur individuellen Jahresprämie sind im Rahmen der auf die DB Fahrwegdienste GmbH übertragenen Zuständigkeiten auf zugewiesene Beamte, sofern sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, sinngemäß anzuwenden, soweit beamtenrechtliche Bestimmungen nicht entgegen stehen.

**§ 13
Urlaubsgeld**

- (1) Der Arbeitnehmer hat nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von 12 Monaten ab dem 6. Urlaubstag einen Anspruch auf ein Urlaubsgeld für Erholungsurlaub nach § 10 Abs. 1 AZTV FWD.
- (2) Die Höhe des Urlaubsgelds beträgt 15,34 EUR pro Urlaubstag.
- (3) Der Teilzeitarbeitnehmer gem. § 2 Abs. 2 AZTV DB Fahrwegdienste erhält ein Urlaubsgeld im Verhältnis seiner Arbeitszeit zur Arbeitszeit eines Vollzeitarbeitnehmers mit einer Regelarbeitszeit von 40 Stunden pro Woche.
- (4) Die Auszahlung des Urlaubsgeldes erfolgt an dem Zahltag, der dem Monat folgt, in dem der Urlaub tatsächlich genommen wurde.
- (5) Abweichend von Abs. 4 wird für die Arbeitnehmer, die im Sinne des § 8 SGB IV geringfügig Beschäftigte sind, 1/12 des individuell möglichen jährlichen Urlaubsgelds als monatlicher Vorschuss gewährt.

Die Auszahlung erfolgt in Form einer Abschlagszahlung zusammen mit dem Entgelt gemäß § 8.

Mit der Entgeltzahlung für den Monat Dezember erfolgt eine Spitzabrechnung.

§ 14 Jährliche Zuwendung

- (1) Der Arbeitnehmer, der am 01. Januar schon und am 31. Oktober des laufenden Kalenderjahres noch in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis steht, hat einen Anspruch auf Zahlung einer jährlichen Zuwendung. Satz 1 gilt nicht bei betriebsbedingten Kündigungen.
- (2) Die Höhe der jährlichen Zuwendung ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Tarifgruppe	Region A	Region B	Region C	Region D	Region E	Region F
7	780,00 €	725,00 €	598,00 €	598,00 €	815,00 €	760,00 €
6	850,00 €	795,00 €	653,00 €	653,00 €	885,00 €	830,00 €
5	895,00 €	840,00 €	695,00 €	688,00 €	930,00 €	893,00 €
4	975,00 €	915,00 €	775,00 €	753,00 €	1.010,00 €	955,00 €
3	1.075,00 €	1.020,00 €	875,00 €	853,00 €	1.110,00 €	1.055,00 €
2	1.250,00 €	1.195,00 €	1.050,00 €	1.028,00 €	1.285,00 €	1.230,00 €
1	1.605,00 €	1.528,00 €	1.343,00 €	1.320,00 €	1.648,00 €	1.605,00 €

Region A - Nordrhein-Westfalen

Region B - Niedersachsen, Berlin, Hamburg, Bremen, Saarland, Schleswig-Holstein

Region C - Brandenburg

Region D - Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

Region E - Bayern

Region F - Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg

- (3) Der Teilzeitarbeitnehmer gem. § 2 Abs. 2 AZTV DB Fahrwegdienste erhält eine jährliche Zuwendung im Verhältnis seiner Arbeitszeit zur Arbeitszeit eines Vollzeitarbeitnehmers mit einer Regelarbeitszeit von 2.088 Stunden pro Jahr.
- (4) Der Anspruch auf die jährliche Zuwendung vermindert sich um 1/12 für jeden Kalendermonat, für den kein Entgeltanspruch bestand.
- (5) Die Auszahlung der jährlichen Zuwendung erfolgt zusammen mit der Entgeltzahlung für den Monat November.
- (6) Abweichend von Abs. 5 wird für die Arbeitnehmer, die im Sinne des § 8 SGB IV geringfügig Beschäftigte sind, 1/12 der jährlichen Zuwendung monatlich als Vorschuss gewährt. Grundlage für die Berechnung des monatlichen Betrages der jährlichen Zuwendung bildet der arbeitsvertraglich vereinbarte individuelle Stundenlohn.

Die Auszahlung erfolgt in Form einer Abschlagszahlung zusammen mit dem Entgelt gemäß § 8.

Mit der Entgeltzahlung im Monat November erfolgt eine Spitzabrechnung.

§ 15 Jubiläumszuwendung

Der Arbeitnehmer erhält als Jubiläumszuwendung nach Vollendung einer Betriebszugehörigkeit

von 25 Jahren	650,00 EUR,
von 40 Jahren	850,00 EUR,
von 50 Jahren	1.100,00 EUR,

sofern er am Jubiläumstag in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis steht.

Die Kündigung durch den Arbeitgeber aus betriebsbedingten Gründen bleibt außer Betracht.

§ 16 Fahrtkosten

- (1) Bei Beförderungsmöglichkeiten mit Firmenfahrzeugen, die für die Personenbeförderung zugelassen sind, entfällt der Anspruch auf Fahrtkostenerstattung.
- (2) Für vom Arbeitgeber angeordnete betrieblich notwendige Fahrten werden die Fahrtkosten öffentlicher Verkehrsmittel (2. Klasse) gegen Vorlage der Belege erstattet.
- (3) Übersteigen die Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und der nicht regelmäßigen Arbeitsstelle die Höhe der Aufwendungen für den Weg zwischen Wohnung und der regelmäßigen Arbeitsstelle, so ist der Differenzbetrag zu erstatten.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Arbeitnehmer in Einsatzwechseltätigkeit.

§ 17 Beihilfe für Hinterbliebene

- (1) Beim Tod des Arbeitnehmers erhalten der Ehegatte/eingetragene Lebenspartner oder unterhaltsberechtignte Angehörige eine Beihilfe für Hinterbliebene. Der Anspruch nach Satz 1 setzt voraus, dass der Verstorbene im Sterbemonat einen Entgeltanspruch hat, Krankengeld bezieht oder Verletztengeld von einem Unfallversicherungsträger aufgrund eines erlittenen Arbeitsunfalls bezieht. Unterhaltsberechtignte Angehörige im Sinne des Satz 1 sind nur Angehörige, gegenüber denen der Arbeitnehmer im Sterbemonat im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen zum Unterhalt verpflichtet war und denen der Arbeitnehmer tatsächlich in diesem Monat Unterhaltsleistungen erbracht hat. Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, so wird der Arbeitgeber durch Zahlung an einen von ihnen befreit.
- (2) Als Beihilfe für Hinterbliebene wird für die restlichen Kalendertage des Sterbemonats zuzüglich eines weiteren Monats das durchschnittliche Monatsentgelt des Verstorbenen gezahlt. Die Beihilfe für Hinterbliebene wird in einer Summe gezahlt. Bei tödlichen Arbeitsunfällen erhöht sich der Anspruch nach Satz 1 um ein weiteres durchschnittliches Monatsentgelt.
- (3) Sind an den Verstorbenen Arbeitsentgelte oder Vorschüsse über den Sterbetag hinaus gezahlt worden, werden diese auf die Beihilfe für Hinterbliebene angerechnet.

§ 18
Inkrafttreten/Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Entgelttarifvertrag tritt am 01. Januar 2020 in Kraft und ersetzt den ETV FWD vom 14. Dezember 2018.
- (2) Die Bestimmungen dieses Tarifvertrages können mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats – frühestens zum 28. Februar 2021 – schriftlich gekündigt werden.

Berlin/Frankfurt am Main, 30. Oktober 2019

Für den Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband
der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.
(AGV MOVE)

Für die Gewerkschaft

.....
(Geschäftsführerin
der DB Fahrwegdienste GmbH)

.....
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand

.....
(Hauptgeschäftsführerin des AGV MOVE)

.....
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand

Anlage 1 Tarifgruppenverzeichnis

1. Vorbemerkung

Der abgeschlossenen Berufsausbildung mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren steht eine nach Art. 37 Abs. 1 Einigungsvertrag anerkannte Berufsausbildung gleich. Die durch die Tätigkeiten in den einzelnen Tarifgruppen geforderten Qualifikationen (z.B. Ausbildungsabschlüsse) können durch gleichwertige Kenntnisse und Fertigkeiten oder durch langjährige Berufserfahrung in einer einschlägigen Vortätigkeit ersetzt werden.

2. Tarifausschuss / Geschäftsstelle

- (1) Zur Auslegung der Entgeltgruppenverzeichnisse wird ein Tarifausschuss gebildet.
- (2) Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden vom AGV MOVE wahrgenommen.
- (3) Der Tarifausschuss besteht aus je fünf Mitgliedern der Tarifvertragsparteien.
- (4) Der Tarifausschuss wird auf Antrag einer Tarifvertragspartei tätig.
- (5) Der Tarifausschuss berät Anträge in gemeinsamen Sitzungen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Empfehlung und teilt das Beratungsergebnis den Tarifvertragsparteien mit.
- (6) Der Tarifausschuss schließt das Verfahren innerhalb von 6 Wochen nach Antragseingang der Tarifvertragspartei ab. Soweit keine einvernehmliche Empfehlung erzielt wird, finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

Tätigkeitsgruppe 1

Tätigkeiten, die über die Anforderungen an die TG 2 hinausgehen.

Führt Aufgabengebiete nach allgemeinen Richtlinien aus, die Ausführung wird eigenständig entschieden, Handlungsspielraum für selbständige Entscheidungen, ggf. besondere Verantwortung für Teilgebiete.

Selbständige Ausführung und Verantwortung komplexer und/oder heterogener planerischer sowie akquisitorischer Aufgaben, ggf. verbunden mit der fachlichen Führung einer größeren oder mehrerer Gruppen von Mitarbeitern.

Hierzu zählen auch

im Baustellenservice

- **Fachreferent Baustellenservice**
Fachlich Verantwortlicher für den Baustellenservice der Niederlassung, fachliche Führung der Serviceleiter Baustellenservice

in der Fahrwegpflege

- **Fachreferent Fahrwegpflege**
Fachlich Verantwortlicher für die Fahrwegpflege der Niederlassung, fachliche Führung der Serviceleiter Fahrwegpflege

Tätigkeitsgruppe 2

Tätigkeiten, die Aufgabengebiete umfassen und für deren Ausführung Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die ein abgeschlossenes bis zu vierjähriges Regelstudium an einer (Fach-) Hochschule (z.B. Bachelor)

oder eine gleichwertige einschlägige Zusatzausbildung (z.B. Meister) mit einem allgemein anerkannten Abschluss erfordern.

Führt Aufgaben nach allgemeinen Anweisungen und allgemeinen Richtlinien aus, die Ausführung kann eigenständig entschieden werden, erweiterter Handlungsspielraum für routinemäßige Koordinationstätigkeiten sowie für selbständige Entscheidungen in nicht planbaren Situationen.

Selbständige Ausführung teilweiser komplexer und/oder planerischer Aufgaben, ggf. verbunden mit der fachlichen Führung einer größeren Gruppe von Mitarbeitern.

Hierzu zählen auch

im Baustellenservice

- **Serviceleiter Baustellenservice**
Fachliche Anleitung und Führung der Mitarbeiter auf den zugeordneten Baustellen sowie wirtschaftliche Umsetzung der Dienstleistungserbringung im Bereich Sicherung

in der Fahrwegpflege

- **Serviceleiter Fahrwegpflege**
Fachliche Anleitung und Führung der Mitarbeiter auf den zugeordneten Baustellen sowie wirtschaftliche Umsetzung der Dienstleistungserbringung im Bereich Fahrwegpflege

in der Logistik

- **Logistikleiter 2**
Planende Organisation, Durchführung und Abrechnung komplexer Bautätigkeiten im Bereich der Baustellenlogistik, die zu ihrer Ausführung eine abgeschlossene bahnspezifische Berufsausbildung erfordern; fachliche Anleitung der Arbeitszugführer auf der Baustelle

Tätigkeitsgruppe 3

Tätigkeiten mit umfassenden fachspezifischen Aufgaben und schwierige Tätigkeiten, für deren Ausführung Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die durch eine erfolgreich abgeschlossene fachspezifische Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren

oder durch eine entsprechende gleichwertige betriebliche Ausbildung erworben werden

oder durch langjährige Berufserfahrung in einer einschlägigen Vortätigkeit erworben werden, wenn darüber hinaus Qualifikationen (z.B. auch Bedienen von gleisgebundenen Schienenfahrzeugen unter Berücksichtigung der Betriebsdienstvorschriften) notwendig sind,

die über die Anforderungen an die TG 4 hinausgehen.

Tätigkeiten, die das fachliche Führen einer Gruppe von Mitarbeitern überwiegend der TG 4 bis 7 beinhalten.

Führt Aufgaben nach allgemeinen Anweisungen und allgemeinen Richtlinien aus, die Ausführung kann im Rahmen von Alternativen erfolgen, ggf. erweiterter Handlungsspielraum für routinemäßige Koordinationstätigkeiten.

Hierzu zählen auch

im Baustellenservice

- **Sicherungsaufsicht 3**
Leitung der Sicherung auf Großbaustellen / Koordination der Sicherungsmaßnahmen einer Großbaustelle / Planung und Koordination der Ressourcen für die Sicherung der Großbaustelle vor Ort
- **Planprüfer 2**
Prüfung der Sicherungsplanung von Baustellen, die mit Automatischen Warnsystemen (AWS) auf einer Strecke von mehr als 400 m technisch gesichert werden
- **Planer 2, Technischer Funktionsabnahmeberechtigter 2**
Projektierung oder technische Abnahme der Sicherung von Baustellen, die mit Automatischen Warnsystemen (AWS) auf einer Strecke von mehr als 400 m technisch gesichert werden
- **Koordinator Baustellenservice**
Koordination des Baustellenservices in Abstimmung mit der Arbeitsvorbereitung Instandhaltung (AVI) oder Feinplanungsstelle des Auftraggebers
- **Technisch Berechtigter**
Eigenverantwortliche Übernahme von Aufgaben im Bereich der Fachbauüberwachung

in der Fahrwegpflege

- **Fahrwegpfleger 4**
Leitung und wirtschaftliche Abwicklung von komplexen Maßnahmen der Fahrwegpflege einschließlich der Planung und Koordination der Ressourcen dieser Maßnahme vor Ort

in der Logistik

- **Bediener schwerer Nebenfahrzeuge**
Bedienen von schweren Nebenfahrzeugen (Gleisarbeitsfahrzeug (GAF), Schwerkleinwagen (SKL) unter Berücksichtigung der Betriebsdienstvorschriften
- **Logistikleiter 1**
Bausuchführende Tätigkeiten im Bereich der Baustellenlogistik auf der jeweils zugeordneten Baustelle in Abstimmung mit dem Leiter Servicebereich Baustellenlogistik, die zu ihrer Ausführung eine abgeschlossene bahnspezifische Berufsausbildung erfordern; fachliche Anleitung der Arbeitszugführer auf der Baustelle

Tätigkeitsgruppe 4

Tätigkeiten mit erweiterten fachspezifischen Aufgaben und schwierige Tätigkeiten, für deren Ausführung Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die durch eine erfolgreich abgeschlossene fachspezifische Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren

oder durch eine entsprechende betriebliche Ausbildung erworben werden

oder durch langjährige Berufserfahrung in einer einschlägigen Vortätigkeit erworben werden, wenn darüber hinaus Qualifikationen notwendig sind, die über die Anforderungen an die TG 5 hinausgehen

und die höhere Anforderungen stellen als TG 5.

Tätigkeiten, die das fachliche Führen einer Gruppe von Mitarbeitern überwiegend der TG 5 bis 7 beinhalten.

Führt Aufgaben nach allgemeinen Anweisungen und allgemeinen Richtlinien aus, die Ausführung kann im Rahmen von Alternativen erfolgen, ggf. Handlungsspielraum für routinemäßige Koordinationstätigkeiten.

Hierzu zählen auch

im Baustellenservice

- **Sicherungsaufsicht 2**
Wie Sicherungsaufsicht 1, jedoch mit Aufgaben, die in Schwierigkeit und Verantwortung über Sicherungsaufsicht 1 hinausgehen und zusätzliche Qualifikation / Erfahrung erfordern, z.B. Sicherung der Baustelle mittels technischer Systeme und / oder Sicherung von komplexen Baustellen
- **Schaltantragsteller**
Beantragung der Abschaltung der Oberleitung für bestimmte Schaltgruppen bei der ZES
- **Planprüfer 1**
Prüfung der Sicherungsplanung von Baustellen, die mit mobilen Funkwarnsystemen (MFW) oder mit Automatischen Warnsystemen (AWS) auf einer Strecke von bis zu 400 m technisch gesichert werden
- **Planer 1, Technischer Funktionsabnahmeberechtigter 1**
Projektierung oder technische Abnahme der Sicherung von Baustellen, die mit mobilen Funkwarnsystemen (MFW) oder mit Automatischen Warnsystemen (AWS) auf einer Strecke von bis zu 400 m technisch gesichert werden
- **Monteur Automatische Warnsysteme (ab 01. April 2017)**
Tätigkeiten im Bereich der Montage von Automatischen Warnsystemen, die eine entsprechende Qualifikation für Montage von Automatischen Warnsystemen erfordern

in der Fahrwegpflege

- **Fahrwegpfleger 3**
Spezialkräfte mit Tätigkeiten in der Fahrwegpflege, die abgeschlossene Berufsausbildung im Garten- und Landschaftsbau, Forst oder vergleichbare Vorkenntnisse erfordern, z.B. Bediener nicht handgeführter Maschinen, Aufmaßerstellung und Bestandskontrolle einfacher Verhältnisse, Baumabtragung mittels Hubarbeitsbühne
- **Truppführer 2**
Fachliches Führen von Trupps der Kategorie Fahrwegpflege 2 oder gemischter Trupps, Organisation der Arbeitsaufgaben innerhalb des Trupps, Dokumentation der erbrachten Leistung
- **Seilkletterer 2**
Tätigkeit im Bereich Seilklettern, für die abgeschlossene Qualifikation Seilklettertechnik B erforderlich ist

in der Logistik

- **Arbeitszugführer**
Tätigkeiten, die eine Funktionsausbildung zum Zugführer und Rangierbegleiter im Rahmen von Baumaßnahmen (Zf/RbBau) erfordern, eigenverantwortliche Abwicklung aller Transporte zu, von und auf den Baustellen unter Beachtung arbeitsschutzrechtlicher Aspekte, Betriebsdienstvorschriften und des Betriebsablaufplanes
- **Führer von Zwei-Wege-Fahrzeugen**
Durchführen von Vegetations- und Gleisbauarbeiten im gesperrten Gleis mit dem Zweiwegefahrzeug unter Berücksichtigung der Betriebsdienstvorschriften

Tätigkeitsgruppe 5

Tätigkeiten mit fachspezifischen Aufgaben, für deren Ausführung Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die durch eine erfolgreich abgeschlossene fachspezifische Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren

oder durch eine entsprechende betriebliche Ausbildung erworben werden,

oder durch langjährige Berufserfahrung in einer einschlägigen Vortätigkeit erworben werden, wenn darüber hinaus eine betriebliche Funktionsausbildung vorliegt,

die über die Anforderungen an TG 6 hinausgeht.

Tätigkeiten, die das fachliche Führen einer Gruppe von Mitarbeitern überwiegend der TG 6 und 7 beinhalten.

Führt Aufgaben nach allgemeinen Anweisungen und allgemeinen Richtlinien aus, die Ausführung kann im Rahmen von Alternativen erfolgen.

Hierzu zählen auch

im Baustellenservice

- **Sicherungsaufsicht 1**
Tätigkeiten zur Vorbereitung und Durchführung von Sicherungsmaßnahmen im Gleisbereich zur Abwendung von Gefahren aus dem Bahnbetrieb unter Einhaltung der spezifischen Regelungen, die zusätzlich eine Berufserfahrung in der Sicherung von mindestens zwei Jahren erfordern und die Verantwortung für die Sicherungsmaßnahme auf der zugeordneten einfachen Baustelle beinhalten

- **Monteur Automatische Warnsysteme (bis einschließlich 31. März 2017)**
Tätigkeiten im Bereich der Montage von Automatischen Warnsystemen, die eine entsprechende Qualifikation für Montage von Automatischen Warnsystemen erfordern
- **Bahnübergangsposten / Bahnerder**
Tätigkeiten, die Funktionsausbildung zum Bahnübergangsposten erfordern oder Durchführung von Bahnerdungen

in der Fahrwegpflege

- **Fahrwegpfleger 2**
Tätigkeiten in der Fahrwegpflege, die eine abgeschlossene Berufsausbildung im Garten- und Landschaftsbau, Forst oder vergleichbare Vorkenntnisse erfordern, z.B. anspruchsvolle Fällarbeiten (Holz unter Spannung / Sägearbeiten mit Hubarbeitsbühne)
- **Truppführer 1**
Fachliches Führen von Trupps der Kategorie Fahrwegpflege 1, Organisation der Arbeitsaufgaben innerhalb des Trupps, Dokumentation der erbrachten Leistung
- **Seilkletterer 1**
Tätigkeit im Bereich Seilklettern, für die abgeschlossene Qualifikation Seilklettertechnik A erforderlich ist, Arbeiten unter Einsatz von Seilsicherungssystemen

Tätigkeitsgruppe 6

Tätigkeiten, für deren Ausführung Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die durch eine erfolgreich abgeschlossene betriebliche Funktionsausbildung erworben werden oder vergleichbare Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern.

Führt Tätigkeiten nach Anweisung und allgemeinen Richtlinien aus, die Ausführung kann im Rahmen von vorgegebenen Alternativen erfolgen.

Hierzu zählen auch

im Baustellenservice

- **Sicherungsposten**
Arbeiten im Bereich des Baustellenservice mit Funktionsausbildung zum Sicherungsposten
- **Bediener Automatische Warnsysteme**
Tätigkeiten, die Qualifikation zum Sicherungsposten mit zusätzlicher Funktionsausbildung „Automatische Warnsysteme“ erfordern

in der Fahrwegpflege

- **Fahrwegpfleger 1**
z.B. Freischneidarbeiten, Führen von Motorkettensägen mit MKS-Berechtigungschein, Arbeiten am liegenden Holz, einfache Fällarbeiten, Erdbaumaschinenführer

Tätigkeitsgruppe 7

Tätigkeiten, die ohne Berufsausbildung nach einer Einweisung oder Einarbeitungszeit durch Anlernen ausgeführt werden können.

Hierzu zählen auch

im Baustellenservice

- **Reisendensicherer**
Begleitung von Fahrgästen; Keine Ausbildung erforderlich, Einweisung vor Ort

- **Hilfsposten**
Hilfsposten am Bahnübergang; Keine Ausbildung erforderlich, Einweisung vor Ort
- **Räumer im Winterdienst**
Durchführung Winterdiensttätigkeiten; Keine Ausbildung erforderlich, Einweisung vor Ort

in der Fahrwegpflege

- **Fahrwegpflegehelfer/ Räumer im Winterdienst**
Einfachste Tätigkeiten, die lediglich einer Einweisung bedürfen (z.B. Räumen von Schnittgut, Räumkraft im Winterdienst)

Anlage 2
Monatsentgelttabelle

gültig bis 30. Juni 2020

Tarifgruppe		Region A	Region B	Region C	Region D	Region E	Region F
7		1.913,48 €	1.789,02 €	1.568,12 €	1.568,12 €	1.995,34 €	1.868,64 €
6		2.076,07 €	1.949,37 €	1.691,48 €	1.691,48 €	2.155,69 €	2.028,98 €
5		2.176,98 €	2.052,53 €	1.786,78 €	1.769,97 €	2.257,72 €	2.171,39 €
4		2.360,89 €	2.224,09 €	1.966,19 €	1.915,73 €	2.440,50 €	2.316,03 €
3	Beginn	2.416,94 €	2.292,49 €	2.022,27 €	1.971,79 €	2.497,68 €	2.372,09 €
3	Ende	2.766,18 €	2.636,19 €	2.358,64 €	2.308,19 €	2.849,90 €	2.719,75 €
2	Beginn	2.827,49 €	2.695,36 €	2.414,71 €	2.364,24 €	2.911,21 €	2.777,99 €
2	Ende	3.185,94 €	3.055,06 €	2.755,71 €	2.703,49 €	3.270,84 €	3.138,78 €
1	Beginn	3.247,25 €	3.114,02 €	2.814,52 €	2.761,52 €	3.332,15 €	3.198,91 €
1	Ende	4.474,70 €	4.232,98 €	3.722,43 €	3.669,38 €	4.593,78 €	4.521,86 €

Region A - Nordrhein-Westfalen

Region B - Niedersachsen, Berlin, Hamburg, Bremen, Saarland, Schleswig-Holstein

Region C - Brandenburg

Region D - Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

Region E - Bayern

Region F - Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg

ab dem 01. Juli 2020

Tarifgruppe		Region A	Region B	Region C	Region D	Region E	Region F
7		1.963,23 €	1.835,53 €	1.608,90 €	1.608,90 €	2.047,22 €	1.917,22 €
6		2.130,06 €	2.000,05 €	1.735,45 €	1.735,45 €	2.211,74 €	2.081,73 €
5		2.233,58 €	2.105,90 €	1.833,24 €	1.815,99 €	2.316,42 €	2.227,85 €
4		2.422,27 €	2.281,92 €	2.017,31 €	1.965,53 €	2.503,95 €	2.376,25 €
3	Beginn	2.479,78 €	2.352,10 €	2.074,84 €	2.023,06 €	2.562,61 €	2.433,77 €
3	Ende	2.838,10 €	2.704,74 €	2.419,96 €	2.368,20 €	2.923,99 €	2.790,47 €
2	Beginn	2.901,01 €	2.765,45 €	2.477,50 €	2.425,71 €	2.986,90 €	2.850,21 €
2	Ende	3.268,77 €	3.134,49 €	2.827,37 €	2.773,78 €	3.355,89 €	3.220,39 €
1	Beginn	3.331,68 €	3.194,99 €	2.887,70 €	2.833,31 €	3.418,78 €	3.282,08 €
1	Ende	4.591,04 €	4.343,03 €	3.819,22 €	3.764,78 €	4.713,22 €	4.639,42 €

Region A - Nordrhein-Westfalen

Region B - Niedersachsen, Berlin, Hamburg, Bremen, Saarland, Schleswig-Holstein

Region C - Brandenburg

Region D - Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

Region E - Bayern

Region F - Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg

Anlage 2a
Monatsentgelttabelle

Besondere Monatsentgelttabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub (6 Tage)“

gültig bis 30. Juni 2020

Tarifgruppe		Region A	Region B	Region C	Region D	Region E	Region F
7		1.865,90 €	1.744,53 €	1.529,13 €	1.529,13 €	1.945,72 €	1.822,17 €
6		2.024,45 €	1.900,90 €	1.649,42 €	1.649,42 €	2.102,09 €	1.978,53 €
5		2.122,85 €	2.001,49 €	1.742,35 €	1.725,96 €	2.201,58 €	2.117,40 €
4		2.302,18 €	2.168,79 €	1.917,30 €	1.868,09 €	2.379,81 €	2.258,44 €
3	Beginn	2.356,84 €	2.235,49 €	1.971,98 €	1.922,76 €	2.435,57 €	2.313,11 €
3	Ende	2.697,40 €	2.570,64 €	2.299,99 €	2.250,79 €	2.779,03 €	2.652,12 €
2	Beginn	2.757,18 €	2.628,34 €	2.354,67 €	2.305,45 €	2.838,82 €	2.708,91 €
2	Ende	3.106,72 €	2.979,09 €	2.687,19 €	2.636,27 €	3.189,51 €	3.060,73 €
1	Beginn	3.166,50 €	3.036,59 €	2.744,53 €	2.692,85 €	3.249,29 €	3.119,37 €
1	Ende	4.363,43 €	4.127,72 €	3.629,87 €	3.578,14 €	4.479,55 €	4.409,42 €

Region A - Nordrhein-Westfalen

Region B - Niedersachsen, Berlin, Hamburg, Bremen, Saarland, Schleswig-Holstein

Region C - Brandenburg

Region D - Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

Region E - Bayern

Region F - Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg

ab dem 01. Juli 2020

Tarifgruppe		Region A	Region B	Region C	Region D	Region E	Region F
7		1.914,41 €	1.789,89 €	1.568,89 €	1.568,89 €	1.996,31 €	1.869,55 €
6		2.077,09 €	1.950,32 €	1.692,30 €	1.692,30 €	2.156,74 €	2.029,97 €
5		2.178,04 €	2.053,53 €	1.787,65 €	1.770,83 €	2.258,82 €	2.172,45 €
4		2.362,04 €	2.225,18 €	1.967,15 €	1.916,66 €	2.441,69 €	2.317,16 €
3	Beginn	2.418,12 €	2.293,61 €	2.023,25 €	1.972,75 €	2.498,89 €	2.373,25 €
3	Ende	2.767,53 €	2.637,48 €	2.359,79 €	2.309,31 €	2.851,28 €	2.721,08 €
2	Beginn	2.828,87 €	2.696,68 €	2.415,89 €	2.365,39 €	2.912,63 €	2.779,34 €
2	Ende	3.187,49 €	3.056,55 €	2.757,06 €	2.704,81 €	3.272,44 €	3.140,31 €
1	Beginn	3.248,83 €	3.115,54 €	2.815,89 €	2.762,86 €	3.333,77 €	3.200,47 €
1	Ende	4.476,88 €	4.235,04 €	3.724,25 €	3.671,17 €	4.596,02 €	4.524,06 €

Region A - Nordrhein-Westfalen

Region B - Niedersachsen, Berlin, Hamburg, Bremen, Saarland, Schleswig-Holstein

Region C - Brandenburg

Region D - Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

Region E - Bayern

Region F - Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg

**Anlage 2b
Monatsentgelttabelle**

Besondere Monatsentgelttabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub (12 Tage)“

ab dem 01. Januar 2021

Tarifgruppe		Region A	Region B	Region C	Region D	Region E	Region F
7		1.865,59 €	1.744,25 €	1.528,88 €	1.528,88 €	1.945,40 €	1.821,88 €
6		2.024,12 €	1.900,59 €	1.649,15 €	1.649,15 €	2.101,74 €	1.978,21 €
5		2.122,50 €	2.001,16 €	1.742,06 €	1.725,67 €	2.201,22 €	2.117,05 €
4		2.301,81 €	2.168,44 €	1.916,99 €	1.867,79 €	2.379,43 €	2.258,07 €
3	Beginn	2.356,46 €	2.235,12 €	1.971,66 €	1.922,44 €	2.435,17 €	2.312,73 €
3	Ende	2.696,96 €	2.570,22 €	2.299,62 €	2.250,42 €	2.778,57 €	2.651,69 €
2	Beginn	2.756,73 €	2.627,91 €	2.354,28 €	2.305,07 €	2.838,36 €	2.708,47 €
2	Ende	3.106,21 €	2.978,61 €	2.686,75 €	2.635,84 €	3.188,99 €	3.060,23 €
1	Beginn	3.165,98 €	3.036,09 €	2.744,08 €	2.692,41 €	3.248,76 €	3.118,86 €
1	Ende	4.362,72 €	4.127,05 €	3.629,28 €	3.577,56 €	4.478,82 €	4.408,70 €

Region A - Nordrhein-Westfalen

Region B - Niedersachsen, Berlin, Hamburg, Bremen, Saarland, Schleswig-Holstein

Region C - Brandenburg

Region D - Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

Region E - Bayern

Region F - Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg

**Anlage 3
Erschwerniszulagen**

1. Arbeiten bei über 45 Grad C und unter -8 Grad C in Außenanlagen

gültig bis 30. Juni 2020	gültig ab 01. Juli 2020
0,78 EUR/Stunde	0,80 EUR/Stunde

2. Arbeiten auf Leitern, selbstfahrenden Hebebühnen und Gerüsten in einer Höhe von über 4 m und bis zu 16

gültig bis 30. Juni 2020	gültig ab 01. Juli 2020
0,95 EUR/Stunde	0,97 EUR/Stunde

3. Arbeiten auf Leitern, selbstfahrenden Hebebühnen und Gerüsten in einer Höhe von über 16 m

gültig bis 30. Juni 2020	gültig ab 01. Juli 2020
1,93 EUR/Stunde	1,98 EUR/Stunde

4. Arbeiten mit Seilklettertechnik

gültig bis 30. Juni 2020	gültig ab 01. Juli 2020
6,01 EUR/Stunde	6,17 EUR/Stunde

5. Arbeiten, bei denen ein vorgeschriebener Schutzanzug (Gewebe mit PVC oder ähnlichem beschichtet) mit Kopfbedeckung und Überschuhen und Handschuhen und Filterschutzmaske oder luftunterstützendem Beatmungssystem erforderlich ist

gültig bis 30. Juni 2020	gültig ab 01. Juli 2020
1,44 EUR/Stunde	1,48 EUR/Stunde

6. Arbeiten, bei denen ein vorgeschriebener Schutzanzug (Gewebe mit PVC oder ähnlichem beschichtet) in Form des Vollschatzes oder des Chemikalienschutzanzuges (Form C) mit Gesichts- und Atemschutz erforderlich ist

gültig bis 30. Juni 2020	gültig ab 01. Juli 2020
3,37 EUR/Stunde	3,46 EUR/Stunde

**Anlage 4
LRE**
Leistungsentgelt für den Rufbereitschaftseinsatz
gültig bis 30. Juni 2020

	Region A	Region B	Region C	Region D	Region E	Region F
LRE 1	50,04 €	47,19 €	41,07 €	40,69 €	51,91 €	49,92 €
LRE 2	31,28 €	29,50 €	25,67 €	25,43 €	32,44 €	31,19 €
LRE 3	18,76 €	17,70 €	15,40 €	15,27 €	19,47 €	18,71 €

gültig ab 01. Juli 2020

	Region A	Region B	Region C	Region D	Region E	Region F
LRE 1	51,34 €	48,42 €	42,14 €	41,75 €	53,26 €	51,22 €
LRE 2	32,09 €	30,27 €	26,34 €	26,09 €	33,28 €	32,00 €
LRE 3	19,25 €	18,16 €	15,80 €	15,67 €	19,98 €	19,20 €

Anlagen zum ETV DB Fahrwegdienste vom 01. Januar 2020

Die dem ETV DB Fahrwegdienste angefügten Anlagen sind als Tarifregelung Bestandteil des ETV DB Fahrwegdienste. Dies sind:

Anlagen

- 1 Tarifgruppenverzeichnis
- 2 Monatsentgelttabelle
- 2a Besondere Monatsentgelttabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub“ (6 Tage)
- 2b Besondere Monatsentgelttabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub (12 Tage)“
- 3 Erschwerniszulagen
- 4 LRE

Berlin/Frankfurt am Main, 30. Oktober 2019

Für den Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband
der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.
(AGV MOVE)

Für die Gewerkschaft

.....
(Geschäftsführerin
der DB Fahrwegdienste GmbH)

.....
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand

.....
(Hauptgeschäftsführerin des AGV MOVE)

.....
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand